

ZIP 2016, A 6

25

Kleinanlegerschutzgesetz: Weitere Regelungen in Kraft

Das Gesetz über Vermögensanlagen, das mit dem Kleinanlegerschutzgesetz am 10. 7. 2015 in Kraft getreten ist, ist seit dem 1. 1. 2016 auch auf die Angebote von Anlagen anzuwenden, die durch das Kleinanlegerschutzgesetz neu in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen wurden (d. h. insb. die partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen), die aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kleinanlegerschutzgesetzes schon am Markt angeboten wurden. Für diese war eine Übergangsfrist von einem halben Jahr vorgesehen worden, damit sich die Anbieter auf die neue Rechtslage einstellen konnten. Die Regelung ist insbesondere für (bestehende) Crowdfunding-Projekte von Relevanz, nicht aber auf diese beschränkt.